

Gulden, fällig auf Michaelis, von ihrer Jahrrente zu Eisenach verschrieben. Besetzen die Landgrafen ihren Theil des genannten Schlosses, so sollen sie sie vor Schädigung bewahren. Wurden wir auch mit den yren, als sie die uff unserm teile des egenanten sloßes legen hetten, yre viende suchen, so sollen sie uns vor mugelichen schaden steen als andirn yren mannen und dynern. Geht der Theil im Kriege der Landgrafen verloren, so sollen diese sich mit den Eroberern nicht eher sühnen, als bis die von H. wieder in den Besitz des Theiles gelangt oder sonst nach dem Ausspruch von zwei aus der Landgrafen Rathe und zwei Freunden der von H. zufriedengestellt sind. Die Landgrafen versprechen Schutz und Vertheidigung und haben Vollmacht zu Recht. Die Lösunß des Zinses für 120 rh. G. steht den Landgrafen jederzeit frei: erfolgt sie, so sollen die von H. die Hauptsumme 10 wieder undir sie legen an gewisse gute und diese Güter von ihnen zu Lehn empfangen. Auch sollen die orfehde, die unsir vatur, brudir seligen und wir den obgenanten unsirn gnedigen herren vor gethan, und unsir brieve, die wir yn gegeben haben, mit dissen brieven ungeswechet und unverbrochen sin —. Gegeben — vierzcen hundirt darnoch in deme funfften iare am dinstage noch sendte Andrees tage des heiligen zewelffboten. 15

680.

Herbsleben, 1405 Dez. 16.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 59. — Concept ebenda Cop. 2 fol. 209^b (vergl. No. 147).

Gedr.: v. Wangenheim Regesten und Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Wangenheim 2,96 (nach Cop. 2). 20

Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich verpfänden dem edeln Lucze von Wangenheim, seiner Ehefrau Katharina und ihren Erben Hof und Dorf Brüheim mit 10 Mark löth. Silbers jährlicher Rente und allem Zubehör für baar geliehene 150 Mark löth. Silbers Erfurter Währung. Kündigung durch die Landgrafen vierwöchentlich, durch die Gliübiger vierteljährlich; Rückzahlung der Hauptsumme nebst den nach der Jahreszeit 25 zu berechnenden Zinsen zu Erfurt in der Brennkammer oder zu Gotha. Weiterverpfändung bei Nichtzahlung. Die Landgrafen wollen Brüheim schützen helfen wie ihre anderen Güter. Die Leute sollen bei ihrem Rechte bleiben. Datum Herbisleiben quarta post Lucie anno m^o cccc^o quinto.

681.

Weimar, 1405 Dez. 23.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 61.

Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich befehlen dem Burggrafen Albrecht von Kirchberg Herrn zu Kranichfeld die Vogtei an ihrem Schlosse Elgersburg nebst Zugehörungen (mit denselben Einschränkungen wie in No. 660, nur daß unter den dem 35 Burggrafen vorbehaltenen Einkünften auch der cleine thiech under dem — slosse erscheint) gegen ein Darlehn von 900 rh. G. und verschreiben ihm außerdem noch 40 rh. G. jährlich an den Jahrrenten der Stadt Langensalza. Die übrigen Bestimmungen wie in No. 660. Datum Wymar anno domini millesimo cccc^o quinto quarta ante nativitatis Christi.